

Herr Meinrad Gnädinger hat bereits vor zirka 1^{1/2} Wochen mit mir ein persönliches Telefongespräch geführt. Er berichtet, dass sie zwischenzeitlich den Beschluss soweit vorbereitet hätten. Er wollte diese mit Herrn Rawlyer oder Herrn Hak besprechen. Leider hat er beide Herren in den letzten 3 Tagen telefonisch nicht erreichen können. Er fragt mich an, ob er eine Vorinformation an mich zur Weiterleitung übermitteln könne.

Stellungnahme Amt für Justiz:

Grundsatz der Ausstandsregelung:

VRG Art. 2 bestimmt, dass für den Ausstand ein objektiver Grund vorliegen muss. Im Fall von Josef Rutz gibt es diesen objektiven Ausstandsgrund für keines der betroffenen Mitglieder in Behörde wie auch im Amt des Vormundschaftssekretärs oder des Amtsvormundes.

Im weiteren berichtet Herr Meinrad Gnädinger, dass auch die Anstellung von Josef Rutz im Bauamt keine ausserordentliche und unübliche Situation darstelle. In vielen Ebenen sei ein Beamter, respektiver ein Angestellter der öffentlichen Hand in zweierlei sachlichen Belangen betroffen.

Der Versuch einer Delegation an eine andere Vormundschaftsbehörde sei auf der einen Seite an der Qualifikation und dem fehlenden Personal so wie an der fehlenden Bereitschaft dieser Behörden von Neunkirch, Thayngen, Beringen und Schaffhausen gescheitert. Dabei hält Herr Meinrad Gnädinger auch fest, dass ein solcher Wechsel vermutlich eben auch keine Lösung gebracht hätte. Er beurteile Herrn Josef Rutz als eine Person, welche die Opferrolle sich zu geschrieben habe und aus dieser gar nicht herauswolle. Ein Wechsel der behördlichen Zuständigkeit würde vermutlich das Ganze nur noch verlängern, respektive Herr Rutz würde nochmals gewisse Sachen von Vorne beginnen. Auch die neue Behörde hätte die entsprechend rechtlichen Grundlagen des von der Vormundschaftsbehörde Neuhausen am Rheinfluss beschlossenen Besuchsrechtes zu übernehmen. Auch die Beistandschaft würde so belassen und grundsätzlich nur mit einer neuen Person versehen. Es wäre vermutlich Sand in die Augen gestreut, wenn man davon ausgehen würde, dass eine andere Behörde den Fall Rutz anders anpacken, auslegen und lösen würde.

Eine weitere Lösung wäre die Übernahme des Mandates durch den Kanton gewesen. Hier hält Herr Meinrad Gnädinger fest, dass gerade im Fall von Josef Rutz die Aufsichtsbehörde dringendst freie Hand haben sollte. Es ist anzunehmen, dass in jedem Fall und bei weiteren Entscheiden immer wieder Einsprachen und Beschwerden von Herrn Rutz folgen werden. Dann ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörde entsprechend handeln kann.

Schlussbemerkungen:

Herr Meinrad Gnädinger hält fest, dass es eine rechtmässige Besuchsrechtsregelung gibt sowie einen Beistand, der besorgt sein sollte, diese Besuchsrechtsregelung umzusetzen. Wenn Herr Josef Rutz seine Bereitschaft zur Umsetzung verweigert, so bleibt die Rechtmässigkeit der Besuchsregelung dennoch erhalten. Eine Aussetzung des Besuchsrechtes scheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht sehr sinnvoll, da der Scheidungsprozess bereits eingeleitet ist und das Kantonsgericht dann weitere Entscheide zu treffen hat.

Das einzige Entgegenkommen gegenüber Josef Rutz wäre, dass ihm der Vorschlag eines neuen Beistandes seines Vertrauens unterbreitet würde. Dieser hätte sich aber wie der jetzige Beistand an die rechtmässige Besuchsrechtsregelung zu halten.

Stand des Verfahrens bei der Petitionskommission:

Herr Gnädinger berichtet, dass auch diese Angelegenheit zwischenzeitlich bearbeitet sei und die Petitionskommission in diesen Tagen den Bericht zugestellt erhalte. Die Petitionskommission, respektive das Amt für Justiz empfiehlt dieser, die Eingabe wegen fehlender Zuständigkeit mit einer differenzierten Begründung abzulehnen. Um die ganze Angelegenheit zu koordinieren werde ich mit dem Präsidenten der Petitionskommission, Herr Albert Baumann die Koordination der weiteren Schritte besprechen. Ich erachte es als wichtig, dass die Vormundschaftsbehörde erst nach der Stellungnahme der Petitionskommission die weiteren Schritte einleitet.

Weiteres Vorgehen:

1. Herr Josef Rutz wird zu einer Sitzung vor die Vormundschaftsbehörde geladen. Es wird ihm die Stellungnahme des Amtes für Justiz unterbreitet. Zugleich wird ihm ein konkreter Vorschlag eines möglichen Beistandswechsels unterbreitet.
2. Da es sich im Gesamtverfahren nicht nur um eine vormundschaftliche Angelegenheit handelt sondern Herr Josef Rutz auch Angestellter der Gemeinde ist, denke ich, dass eine solche Anhörung von Josef Rutz im Rahmen des Gesamtgemeinderates und des Beistandes sowie des Sekretärs der Vormundschaftsbehörde stattfinden sollte. In diesem Gespräch sollte nebst der vormundschaftlichen Vorgehensweise Herrn Rutz auch in Anwesenheit der Vormundschaftsbehörde mitgeteilt werden, dass auch auf arbeitsrechtlicher Seite sein Verhalten nicht mehr toleriert wird. Er sollte schriftlich mit der Kündigungsandrohung verwarnt werden. Sollten weitere ehrverletzende und kreditschädigende Aussagen gegenüber Behördeträgern Amtspersonen ausgesprochen oder gar schriftlich verbreitet werden, so müsste eine solche Handlung vollzogen werden.
3. Herr Josef Rutz wird dringendst empfohlen sich therapeutisch behandeln zu lassen, um die ihm widerfahrenen familiären Probleme besser verstehen zu können, respektive mit dieser Situation lernen zu leben.

Meinrad Gnädinger berichtet auch, dass es grundsätzlich ja keine vormundschaftlichen Massnahmen gegenüber Josef Rutz gäbe. Die vormundschaftlichen Massnahmen seien für die Kinder ausgerichtet. Es könne kaum gegen Josef Rutz vorgegangen werden, da er sich mit seinem Verhalten ja selbst schädige, weil dadurch dass das Besuchsrecht und der Kontakt zu den Kindern verunmöglicht wird. Sollte das Gefahrenpotential aus Sicht der Vormundschaftsbehörde oder anderer Amtsträger derart markant werden, dass berechnete Gründe zur Handlung vorliegen, so könnte dies nur durch einen fürsorglichen Freiheitsentzug im Sinne der Drittgefährdung vollzogen werden.

Persönliche Meinung:

Persönlich komme ich zum Schluss, dass Herr Josef Rutz nur die klare und deutliche Sprache und Handlung versteht. Sein Verhalten in den vergangenen Jahren hat deutlich aufgezeigt, dass er sich immer wieder selbst in die Opferrolle zurückzieht. Nach all den erfolglosen Verfahren, welche er ja bereits geführt hat, müsste er heute zur Einsicht kommen, dass dieser Weg nicht zu den Kindern führt. Nachdem er dies aber nicht tut, muss davon ausgegangen werden, dass ihm der Kontakt zu den Kindern weniger wichtig ist als der Racheakt gegenüber Frau Rutz, dem neuen Lebenspartner, der Behörde und den Amtsträgern.

Aus dieser Perspektive ist dann erklärbar, dass schonendes und verständnisvolles Behandeln von Josef Rutz nicht zum Erfolg führen kann. Herr Josef Rutz will Ernst genommen werden. Wenn wir dies auch so wollen, dann müssen wir ihm aber auch klar aufzeigen, dass seine Haltung und seine Aussagen gegenüber **Rechtschaffenen ihr Amt ordentlich ausführenden Personen** so nicht toleriert werden kann und dass er die Konsequenzen (Kündigung) zu tragen hat. **Es ist mir klar, dass eine solche Haltung eine gewisse Provokation auslösen kann, womit die Gefahr einer Affekthandlung steigt. Wenn wir dies aufmerksam beobachten und zum Schluss kommen, dass eine objektive Drittgefährdung besteht, so können wir über einen Antrag per FFE oder Bezirksarzt eine solche Gefahr durch einen zwangweisen Eintritt in die Psychiatrie beheben.**

Betreffend einem Beistandswechsel schlage ich vor, dass wir die sich für Josef Rutz engagierten Leute wie Willi Josel usw. anfragen, ob sie bereit wären mit ihm zusammen das heute bestehende und rechtmässige Besuchrecht umzusetzen. Hier könnte ein kleiner Ansatz sein, dass Josef Rutz mindestens einen Gesprächspartner bekommt welcher nicht unmittelbar in der Gemeinde tätig ist.

Neuhausen am Rheinfall, 15.09.2004/Fredy Fehr